

Österreichisches Verkehrsbüro Aktien- gesellschaft, Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024



The better the question.
The better the answer.
The better the world works.



Shape the future
with confidence

Österreichisches Verkehrsbüro Aktien- gesellschaft, Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- Ertragslage und wesentliche Verluste	3
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Juni 2024 der Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB, sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

An den Prüfungsausschuss erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von Februar bis April 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Hans-Erich Sorli, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2024 ein negatives Ergebnis vor Steuern (EBT) von EUR -6,3 Mio. aus, welches im Wesentlichen auf geringere Beteiligungserträge sowie gestiegene Zinsaufwendungen zurückzuführen ist. In Kombination führten diese Effekte zu einem insgesamt negativen Ergebnis vor Steuern.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 30. April 2025

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben 

Hans-Erich Sorli
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Hans-Erich Sorli
Wirtschaftsprüfer

Unterschrieben 

Isabelle Vollmer
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. (FH) Isabelle Vollmer
Wirtschaftsprüferin

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT**

ZUM 31. DEZEMBER 2024

DER

**ÖSTERREICHISCHES VERKEHRSBÜRO
AKTIENGESELLSCHAFT, WIEN**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte			28.975,00	59
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund			1.005.260,00	1.272
2. Investitionen in fremde Gebäude			88.993,00	103
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			377.835,00	281
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau			30.250,65	0
			1.502.338,65	1.656
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			105.108.582,45	95.467
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	33.201.656,47	20.900	33.201.656,47	20.900
3. Beteiligungen			729.620,00	730
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens			2.434.618,24	2.373
			141.474.477,16	119.470
			143.005.790,81	121.185
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0	20.794,91	23
2. Geleistete Anzahlungen			197.110,00	197
3. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0	6.420.680,62	8.367
4. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	200.000,00	200	202.587,19	203
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00	0	12.896.484,33	2.326
			19.737.657,05	11.116
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			1.309,28	3
			19.738.966,33	11.119
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
Sonstige			571.897,62	534
D. Aktive latente Steuern			2.709.501,00	2.965
			166.026.155,76	135.803

Passiva

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 TEUR
A. Eigenkapital				
I. Übernommenes, Eingefordertes und Einbezahltes Stammkapital			31.371.272,00	31.371
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene			29.920.138,90	29.920
2. Nicht gebundene			258.653,93	259
			30.178.792,83	30.179
III. Gewinnrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage			865.103,77	865
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)			21.759.964,02	21.760
			22.625.067,79	22.625
IV. Bilanzverlust / -gewinn			-3.563.409,84	1.617
davon Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.617.416,27	711		
			80.611.722,78	85.793
B. Investitionszuschüsse			33.081,92	38
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Abfertigungen			2.166.442,00	1.838
2. Rückstellungen für Pensionen			5.543.030,00	5.907
3. Sonstige Rückstellungen			2.961.036,61	8.010
			10.670.508,61	15.755
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			932.231,24	1.035
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	932.231,24	1.035		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00	0		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			38.804.483,75	8.616
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	22.804.483,75	616		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	16.000.000,00	8.000		
3. Sonstige Verbindlichkeiten			34.974.127,46	24.566
davon aus Steuern	207.521,31	25		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	306.366,78	244		
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	25.974.127,46	566		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	9.000.000,00	24.000		
			74.710.842,45	34.218
			166.026.155,76	135.803

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr TEUR	2024 EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse			13.199.395,02	10.646
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen			67,00	0 *
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			874.295,96	205
c) Übrige			98.409,24	185
			<u>972.772,20</u>	<u>390</u>
3. Personalaufwand				
a) Gehälter			-10.215.118,13	-8.803
b) Soziale Aufwendungen			-3.504.263,47	-3.178
davon für Altersversorgung	-245.729,67	-527		
davon für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-306.230,21	-288		
davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-2.634.358,96	-2.135		
			<u>-13.719.381,60</u>	<u>-11.981</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-493.103,76	-517
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen			-53.301,01	-40
b) Übrige			-5.330.159,59	-4.387
			<u>-5.383.460,60</u>	<u>-4.427</u>
6. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 5 (Betriebsergebnis)			-5.423.778,74	-5.889
7. Erträge aus Beteiligungen			1.791,22	6.000
davon aus verbundenen Unternehmen	1.791,22	6.000		
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			1.791.942,18	779
davon aus verbundenen Unternehmen	1.757.081,33	751		
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			25.316,25	5
davon aus verbundenen Unternehmen	24.742,03	4		
10. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen			68.610,81	124
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen			0,00	-15
davon aus Abschreibungen	0,00	0		
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	-15		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-2.744.092,65	-1.436
davon betreffend verbundene Unternehmen	-2.742.898,83	-1.418		
13. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 12 (Finanzergebnis)			-856.432,19	5.458
14. Ergebnis vor Steuern			-6.280.210,93	-431
15. Steuern vom Einkommen			1.099.384,82	1.337
davon latente Steuern	-255.941,00	760		
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag/überschuss			-5.180.826,11	906
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			1.617.416,27	711
18. Bilanzverlust/-gewinn			-3.563.409,84	1.617

* Kleinbetrag

ANHANG

**FÜR DAS
GESCHÄFTSJAHR 2024**

DER

**ÖSTERREICHISCHES VERKEHRSBÜRO
AKTIENGESELLSCHAFT, WIEN**

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Im Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurden Vorsorgen im Zusammenhang mit Covid-Förderungen, welche die damals geltenden Obergrenzen im Konzern überschritten, gebildet. Dies betraf Vorsorgen für noch nicht ausbezahlte Covid-Förderungen (Einzelwertberichtigungen) sowie drohende Rückzahlungsverpflichtungen von bereits gewährten Covid-Förderungen (Rückstellungen) aufgrund der unsicheren Rechtslage, welche besagte, dass geltende Obergrenzen nicht für eine einzelne Gesellschaft, sondern für den gesamten Unternehmensverbund anzuwenden seien.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden die „Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe“ veröffentlicht. Die Richtlinien sahen eine Umwidmung von Überschreitungsbeiträgen bis zum 31. Oktober 2024 durch einen Adressaten des Unternehmensverbunds vor. Die Österreichische Verkehrsbüro AG hat als Adressat für alle Gesellschaften des Unternehmensverbunds einen Antrag auf Umwidmung der überschreitenden Beihilfen in einen Schadensausgleich eingebracht.

Da der Antrag fristgerecht eingebracht wurde und alle sachlichen Voraussetzungen für die Umwidmung erfüllt werden, können sämtliche überschreitenden Beihilfen umgewidmet werden. Daher wurden gebildete Vorsorgen im Geschäftsjahr 2024 aufgelöst, wobei die Verteilung der zustehenden Beträge auf die einzelnen Gesellschaften des Unternehmensverbunds aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage ebenfalls neu berechnet wurde.

Bereits im Geschäftsjahr 2020 wurde im Bereich Hotellerie ein Überbrückungskredit aufgenommen, der durch eine Haftung der COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („COFAG“) abgesichert war – aufgrund der Abwicklung der COFAG ist die Garantie nunmehr auf die Republik Österreich übergegangen. Zudem wurden der Verkehrsbüro Group von ihren Eigentümern rückzahlbare verzinste Darlehen zur Verfügung gestellt, welche im Geschäftsjahr 2021 noch einmal erhöht wurden und in den folgenden Geschäftsjahren unverändert fortbestanden. Im Geschäftsjahr 2024 wurden weitere Gesellschafterdarlehen zur Refinanzierung des Erwerbs der Hotel Ananas Besitz GmbH zur Verfügung gestellt.

Mit Closing vom 26.03.2024 wurden im Konzern 100% der Anteile an der Immobilienbesitzgesellschaft des Hotels Ananas im Rahmen eines Share Deal erworben. Der Gegenstand des Unternehmens besteht im Halten und Verwalten der Immobilie, in der das Hotel Ananas betrieben wird.

In den Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden gewährte Gesellschafterfinanzierungen ausgewiesen.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung aufgestellt und vermittelt gemäß § 222 Abs 2 UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die bisherigen angewandten Bewertungsmethoden und die Form der Darstellung wurden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und die Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024.

Bei den in der Klammer angeführten Zahlen handelt es sich um die Vorjahreswerte in Tausend Euro (TEUR).

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt. Bei der Bewertung wurde auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag abgewertet.

Für die einzelnen Posten wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

1. Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßige Abschreibung bewertet. Als Nutzungsdauer wurde ein Zeitraum von 3 bis 10 Jahren zugrunde gelegt, auch für die Software wurde im Hinblick auf eine schnelle Weiterentwicklung ein Zeitraum von 3 Jahren gewählt.
2. Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Es wurde die planmäßige Abschreibung vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagegruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde:

Gebäude	bis zu 40 Jahre
Investitionen in fremden Gebäuden	von 5 bis 10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	von 3 bis 10 Jahre

Die geringwertigen Vermögensgegenstände im Sinne des § 13 EStG wurden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben. Gleichzeitig erfolgt die Darstellung als Abgang. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn Wertminderungen eingetreten sind oder wenn der zum Abschlussstichtag beizulegende Wert niedriger ist als der Buchwert.

3. Im Bereich der Finanzanlagen wurden die Anteile an verbundenen Unternehmen und die Beteiligungen sowie die Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit den Anschaffungskosten bzw. bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren Wert, der ihnen am Abschlussstichtag unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen beizulegen ist, bewertet.

Dieser Bewertung wird auf Basis der voraussichtlichen Entwicklung ein kapitalwertorientiertes Verfahren zugrunde gelegt, bei dem die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (Weighted Average Cost of Capital = WACC) verwendet werden. Diese entsprechen der durchschnittlichen gewichteten Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital. Die Gewichtung von Eigen- und Fremdkapitalverzinsung – diese entspricht einer Kapitalstruktur zu Marktwerten – wird aus einer adäquaten Peer Group abgeleitet. Den fortgeführten Bewertungsansätzen liegen somit Annahmen hinsichtlich Zinssatzes, Wachstumsraten und Planungen (inklusive Strukturmaßnahmen, etc.) zugrunde.

Wertpapiere des Anlagevermögens sind mit den Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Börsenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Zuschreibungen zu Finanzanlagen werden vorgenommen, wenn die Gründe der außerplanmäßigen Abschreibung weggefallen sind.

4. Bei der Bewertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden erkennbare Risiken durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Eine Pauschalwertberichtigung wurde nicht gebildet.
5. Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des Steuerumlagesatzes, mit dem sich die temporären Differenzen voraussichtlich umkehren werden, von 21,4 % (2023: 21,4%) gebildet.
6. Die Abfertigungsrückstellung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Beachtung der AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen UGB auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,79% (2023: 1,57%), künftigen Bezugserhöhungen von 2,8% (2023: 2,8%) sowie dem frühestmöglichen Pensionseintrittsalter nach dem Budgetbegleitgesetz 2003 unter Berücksichtigung firmenspezifischer Fluktuationswahrscheinlichkeiten berechnet.

Die Rückstellungen für Pensionen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,79% (2023: 1,57%) unter Zugrundelegung der Berechnungstafeln AVÖ 2018-P berechnet.

Für die Verpflichtung zur Zahlung von Jubiläumsgeldern wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit dem Barwert der zukünftigen Jubiläumsgeldverpflichtungen zum Stichtag 31. Dezember 2024 vorgesorgt. Es kommen ein Zinssatz von 1,79% (2023: 1,57%), künftige Bezugserhöhungen von 2,8% (2023: 2,8%) und eine firmenspezifische Fluktuationswahrscheinlichkeit zur Anwendung.

Der Rechnungszinssatz für alle Sozialkapitalrückstellungen ist ein 7-Jahres-Durchschnittszinssatz (BilMoG Zinssatz - entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank). Die Zinsen auf die Rückstellungen für Sozialkapital sowie Auswirkungen aus einer Änderung des Zinssatzes werden im operativen Ergebnis erfasst.

In den übrigen Rückstellungen wurde unter Beachtung des Vorsichtsprinzips für alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie für alle der Höhe und dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten in jener Höhe vorgesorgt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

7. Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit ihrem Entstehungskurs oder dem höheren Devisenverkaufskurs zum Bilanzstichtag bewertet.
8. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Der Ausweis der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 224 und § 231 UGB vorgenommen.

Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Immaterielles und Sachanlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach den einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel (Anlage 1) dargestellt. Im Geschäftsjahr waren, wie im Vorjahr, keine Zuschreibungen erforderlich. Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Die Angaben zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen und den Beteiligungen ergeben sich aus dem Beteiligungsspiegel (Anlage 2).

Im Geschäftsjahr erfolgten Zugänge zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt EUR 9.641.326,06 (2023: Zugang einer Beteiligung an sonstigen Unternehmen mit TEUR 3), welche einerseits aus dem Erwerb der Hotel Ananas Besitz GmbH und andererseits aus der Neugründung von zwei weiteren Tochtergesellschaften resultieren.

In den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ist ein endfälliges Darlehen an die Tochtergesellschaft Verkehrsbüro Hotellerie GmbH in Höhe von EUR 26.276.861,30 (2023: TEUR 17.690) ausgewiesen. Des Weiteren ist eine Ausleihung an ein ausländisches verbundenes Unternehmen in Höhe von EUR 3.410.037,29 (2023: TEUR 3.910) ausgewiesen, welches 2021 um TEUR 700 wertberichtigt wurde. Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte eine Teilrückführung in Höhe von EUR 500.000,00 (2023: TEUR 313). Der aktuelle Buchwert 2024 ist mit EUR 2.710.037,29 (2023: TEUR 3.210) ausgewiesen. Darüber hinaus wurden beim Erwerb der Hotel Ananas Besitz GmbH Gesellschafterdarlehen übernommen, welche mit EUR 4.214.757,88 (2023: TEUR 0) zu Buche stehen.

2. Forderungen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 714.926,52 (2023: TEUR 831) solche aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 4.343.475,11 (2023: TEUR 6.815) Sonstige (inkl. Cash-Pooling). Darüber hinaus ist im Geschäftsjahr eine Forderung aus Steuerumlageverrechnung in Höhe von EUR 1.362.278,99 (2023: TEUR 721) ausgewiesen.

Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen mit EUR 2.587,19 (2023: TEUR 3) solche aus Lieferungen und Leistungen und mit EUR 200.000,00 (2023: TEUR 200) Sonstige.

Die sonstigen Forderungen enthalten Erträge in Höhe von EUR 24.518,14 (2023: TEUR 28), die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. Davon betreffen EUR 13.365,15 (2023: TEUR 28) Refundierungen von Lieferanten und EUR 5.373,27 (2023: TEUR 4) Forderungen aus öffentlichen Personalkostenzuschüssen.

3. Die latenten Steuern wurden auf Unterschiede zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz zum Bilanzstichtag für folgende Posten gebildet:

Basis	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
Sachanlagen	1.555,82	3
Beteiligungen	61.160,77	81
Langfristige Personalrückstellungen	3.234.048,00	3.466
Verlustvorträge	16.461.513,76	17.447
Unversteuerte Rücklagen	-7.130.140,18	-7.178
Investitionszuschüsse	33.081,92	38
Betrag Gesamtdifferenz	12.661.220,09	13.857
Daraus resultierende latente Steuern (21,4%)	2.709.501,10	2.965

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube, Gutstunden und Prämien mit EUR 556.770,75 (2023: TEUR 566), Rückstellungen für Jubiläumsgelder mit EUR 1.671.530,00 (2023: TEUR 1.306) und Rückstellungen für Honorare mit EUR 165.164,00 (2023: TEUR 192). Darüber hinaus waren im Vorjahr Rückstellungen für drohende Ersatzverpflichtungen betreffend Covid-19 Förderungen mit dem gewichteten anteiligen Betrag gemäß Konzernallokation für (i) nicht mehr operative Einheiten bzw. (ii) nicht mehr im Konzernverbund befindliche Gesellschaften, für die das Ausfallrisiko zu tragen ist, mit TEUR 5.440 enthalten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit EUR 295.433,97 (2023: TEUR -36) solche aus Lieferungen und Leistungen, mit EUR 16.000.000,00 (2023: TEUR 8.000) Darlehensverbindlichkeiten und mit EUR 22.509.049,78 (2023: TEUR 652) sonstige Verbindlichkeiten, welche im Geschäftsjahr vor allem aus der Neuallokation der umgewidmeten Covid-Förderungen resultieren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen EUR 34.974.127,46 (2023: TEUR 24.566) und enthalten Aufwendungen in Höhe von EUR 851.155,48 (2023: TEUR 544), die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Darin sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern mit EUR 306.366,78 (2023: TEUR 244), Verbindlichkeiten für Abfertigungen mit EUR 115.811,23 (2023: TEUR 74) sowie Honorare mit EUR 125.452,60 (2023: TEUR 61) enthalten. Die Verbindlichkeiten aus Steuern betragen 207.521,31 (2023: TEUR 25).

In den sonstigen Verbindlichkeiten werden Darlehen der Gesellschafter in Höhe von EUR 33.000.000,00 (2023: TEUR 24.000) ausgewiesen; davon betreffen EUR 20.123.400 (2023: TEUR 14.635) verbundene Unternehmen. Ein Darlehen in Höhe von TEUR 24.000 besteht seit dem Geschäftsjahr 2020 bzw. 2021. Die Gesellschafter haben am 25.06.2020 einen Überbrückungskredit in Höhe von TEUR 10.000 zur Stärkung der kurzfristigen Liquidität eingeräumt und diesen aufgrund der 2. Corona Welle im Herbst 2020 in ein einfaches Nachrangdarlehen, rückzahlbar bis spätestens 30.06.2025, gewandelt. Aufgrund des anhaltenden Liquiditätsbedarfs wurde am 24.03.2021 ein weiterer Darlehensvertrag mit einem Rahmen von TEUR 20.000 abgeschlossen, mit dem die Erhöhung des Darlehensbetrags vereinbart wurde, rückzahlbar bis spätestens 31.12.2025. Aus dieser Vereinbarung wurde im Geschäftsjahr 2021 ein Betrag in Höhe von TEUR 14.000 abgerufen. Im Geschäftsjahr 2024 wurde schließlich ein weiteres Gesellschafterdarlehen in Höhe von TEUR 9.000 zur Refinanzierung des Erwerbs der Hotel Ananas Besitz GmbH gewährt.

Zur Sicherstellung der Ansprüche der Gesellschafter für die gewährten Darlehen aus 2020 und 2021 hat die Gesellschaft ihren 100% Anteil an der Tochtergesellschaft Eurotours GmbH, Kitzbühel, sowie für die gewährten Darlehen aus 2024 den 90% Anteil an der Tochtergesellschaft Hotel Ananas Besitz GmbH, Wien, an die Darlehensgeber verpfändet.

6. Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen resultiert aus der Verpflichtung aus Miet- bzw. Pachtverträgen mit einem Betrag von TEUR 454 (2023: TEUR 428) für das folgende Geschäftsjahr, sowie mit TEUR 2.361 (2023: TEUR 2.226) für die folgenden fünf Geschäftsjahre. Die Verpflichtungen aus sonstigen Leasingverträgen sind von untergeordneter Bedeutung.

7. Haftungsverhältnisse:

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
Verkehrsbüro Finanzmanagement GmbH gegenüber UniCredit Bank Austria AG	1.900.000,00	1.900
Verkehrsbüro Hotellerie GmbH gegenüber CA Immo Rennweg 16 GmbH	8.617.645,24	13.171
Verkehrsbüro Hotellerie GmbH gegenüber Hübner Hotelbetriebe KG	2.889.627,19	7.796
Verkehrsbüro Hotellerie GmbH gegenüber H22 GmbH & Co KG	1.900.224,00	1.900
Verkehrsbüro Hotellerie GmbH gegenüber Bosei Hotelbetrieb GmbH	1.377.400,00	1.377
Hotelmanagement d.o.o. gegenüber AVF Hotel d.o.o.	602.324,05	2.244
Verkehrsbüro Hotellerie GmbH gegenüber Hilton Worldwide Manage Ltd.	4.005.000,00	0
	21.292.220,48	28.388

Am 24.01.2020 wurde für das Austria Trend Hotel Ljubljana ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen. Die ÖVB AG garantiert gegenüber der Verpächterin AVF Hotel d.o.o. die Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen der Hotel Management d.o.o. aus diesem Pachtvertrag bis zu einer maximalen Höhe von TEUR 9.500.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die Verpächterin diese Garantie erstmals in Anspruch genommen, da die Hotelmanagement d.o.o. ihren Zahlungsverpflichtungen bedingt durch die COVID-19 Pandemie nicht mehr nachkommen konnte. Bis zum Bilanzstichtag 31.12.2024 hat die Österreichisches Verkehrsbüro AG Verpflichtungen aus dieser Garantie in Höhe von TEUR 3.410 (2023: TEUR 3.910) übernommen. Im Geschäftsjahr 2024 hat die Hotelmanagement d.o.o. EUR 500.000,00 an die ÖVB AG rückgeführt.

Am 26. September 2024 bzw. 30. Oktober 2024 wurden von der Verkehrsbüro Hotellerie GmbH für mehrere von ihr betriebenen Hotels Franchise-Verträge mit Hilton abgeschlossen. Die ÖVB AG garantiert gegenüber der Franchise-Geberin die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen bis zu einem jeweils pro Hotel festgelegten Maximalbetrag.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Umsatzerlöse werden überwiegend im Inland getätigt und gliedern sich nach Tätigkeitsgebieten wie folgt:

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
Miet- und Pächterlöse	209.640,00	210
Refundierungen	190.449,69	149
Erträge aus Umlageverrechnung	12.797.079,00	10.284
Sonstige	2.226,33	3
	13.199.395,02	10.646

2. Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von EUR 972.772,20 (2023: TEUR 390) betreffen im Geschäftsjahr im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung der COVID-Vorsorgen in Höhe von EUR 861.680,97 (2023: TEUR 0) sowie öffentliche Personalkostenzuschüsse mit EUR 74.750,31 (2023: TEUR 61).
3. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 5.383.460,60 (2023: TEUR 4.427) betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für Energie und Betriebskosten mit EUR 150.716,41 (2023: TEUR 135), Mieten und Pachten mit EUR 1.308.107,94 (2023: TEUR 1.113), Instandhaltungen und Wartungen mit EUR 1.199.550,42 (2023: TEUR 1.025), sowie Rechts- und Beratungsleistungen mit EUR 1.630.408,38 (2023: TEUR 1.281).
4. In den Gehältern sind mit EUR 67.056,00 Aufwendungen aus der Dotierung der Rückstellung für Jubiläumsgelder enthalten (2023: TEUR 116).

Die Aufwendungen für Altersversorgung (ohne Rückstellungsveränderung) betreffen in Höhe von EUR 472.341,21 (2023: TEUR 526) leistungsorientierte Zusagen und in Höhe von EUR 104.764,23 (2023: TEUR 99) beitragsorientierte Zusagen.

5. Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer sind im Konzernabschluss angeführt.

6. Gemäß Gruppenantrag vom 29. Dezember 2008 ist die Gesellschaft Gruppenmitglied innerhalb der Besteuerungsgruppe der AVZ GmbH. Diese Gruppenbesteuerung wurde erstmals mit der Veranlagung 2008 wirksam. Ein steuerlicher Ertragsausgleich zwischen dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied wurde in Form von Steuerumlageverträgen geregelt, wobei sowohl für positive wie auch für negative Einkommen ein Steuerumlagesatz von 21,4% (2023: 22,4%) zur Anwendung kommt. Negative Steuerumlagen dürfen jedoch nur insoweit verrechnet werden, als sie in einem positiven Gesamtergebnis der Gruppenmitglieder Deckung finden. Etwaige darüber hinaus gehende steuerliche Verluste können als Verlustvorträge in Folgeperioden vorgetragen werden.

Die ausgewiesenen Steuern vom Einkommen betreffen:

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
Körperschaftsteuer für Vorperioden und Auflösung von Rückstellungen	-6.953,19	-19
Körperschaftsteuerertrag aus Gruppenumlage	1.362.279,01	596
latenter Steueraufwand (2023: Ertrag)	-255.941,00	760
	1.099.384,82	1.337

Mit dem am 31. Dezember 2023 in Österreich in Kraft getretenen Mindestbesteuerungsgesetz („MinBestG“) wurden die OECD-Mustervorschriften sowie die entsprechende EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen („Pillar Two“) im österreichischen Recht umgesetzt. Das Mindestbesteuerungsgesetz ist für Wirtschaftsjahre, die ab 31. Dezember 2023 beginnen, anzuwenden.

Die in § 198 Abs 10 Z4 UGB neu geregelte, verpflichtend anzuwendende Ausnahme der Bilanzierung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten, die sich aus der Einführung des Mindestbesteuerungsgesetzes, bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetzen, ergeben, wurde von der Österreichisches Verkehrsbüro AG angewendet. Laufende Steuern aus der Umsetzung der österreichischen bzw. vergleichbaren ausländischen Steuergesetze waren mangels Anwendbarkeit zum 31.12.2024 ebenso wie im Vorjahr nicht zu erfassen.

7. Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzverlust 2024 auf neue Rechnung vorzutragen.

D. ANGABEN ÜBER ORGANE UND ARBEITNEHMER

Die Anzahl der im Jahr 2024 durchschnittlich beschäftigten Dienstnehmer belief sich auf 193 Angestellte (2023: 159).

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsrat tätig:

Vorsitz

Mag. Alexander Wolfgring
Dr. Ralph Müller (Vorsitzender-Stellvertreter)
DI Hans Dieter Toth (Vorsitzender-Stellvertreter)

Mitglieder

Mag. Dr. Christine Dornaus
Dr. Norbert Griesmayr
Dr. Erich Hampel
DI Brigitte Jilka
Richard Neidinger
Mag. Harald Nogrsek
Mag. Edgar Zrzavy

Vom Betriebsrat entsendet

Paul Knapp
Karin Parzmair
Berend Tusch
Nicole Göller
Bettina Baumgartner

An die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft wurden Vergütungen von EUR 195.400,00 (2023: TEUR 176) bezahlt.

Als Vorstände sind bestellt

Martin Winkler, MBA
Dipl.Kffr.Univ. Birgit Wallner

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen betreffen mit EUR 186.305,62 (2023: TEUR 187) Abfertigungen und mit EUR 119.924,59 (2023: TEUR 101) Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekassen.

An Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sowie Pensionen fielen für die Geschäftsführung und leitenden Angestellten EUR 171.008,21 (2023: TEUR 434) und für die sonstigen Arbeitnehmer EUR 380.951,67 (2023: TEUR 381) an. Die Bezüge der Mitglieder des Vorstands betragen 2024 EUR 819.746,42 (einschließlich der Vergütungen bei verbundenen Unternehmen); jene der früheren Vorstandsmitglieder bzw. deren Hinterbliebenen EUR 441.808,46 (2023: TEUR 1.161 bzw. TEUR 408).

E. ZUSÄTZLICHE PFLICHTANGABEN BEI AKTIENGESELLSCHAFTEN

Angaben zum Aktienkapital gem. § 240 UGB

Das Grundkapital der Österreichisches Verkehrsbüro AG beträgt EUR 31.371.272,00; es ist in 3.921.409 Stückaktien mit einem Nennwert von EUR 8,00 zerlegt.

F. SONSTIGE ANGABEN

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 31.12.2024

Nach dem Bilanzstichtag traten keine weiteren Ereignisse ein, die zu einer anderen Darstellung oder Beurteilung des Jahresabschlusses geführt hätten.

Sonstiges

Mit dem verbundenen Unternehmen Verkehrsbüro Finanzmanagement GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

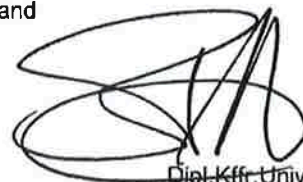
Die Gesellschaft ist gemäß § 221 UGB eine große Kapitalgesellschaft. Sie ist ein verbundenes Unternehmen der AVZ-Stiftungs-Gruppe.

Die Österreichisches Verkehrsbüro AG stellt als Konzernmutter einen Konzernabschluss auf, der beim Handelsgericht Wien hinterlegt wird.

Wien, am 29. April 2025


Martin Winkler, MBA
Vorsitzender des Vorstandes

Der Vorstand


Dipl.-Kffr. Univ. Birgit Wallner
Vorstand

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS (gem. § 226 UGB)
Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft

Anlagenposition in EUR	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 31.12.2024
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Konzern Zugänge	Konzern Abgänge	
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	4.097.851,49	0,00	0,00	0,00	4.097.851,49
	4.097.851,49	0,00	0,00	0,00	4.097.851,49
II. SACHANLAGEN					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	10.126.360,64	0,00	0,00	0,00	10.126.360,64
2. Investitionen in fremden Gebäuden	147.029,03	0,00	0,00	0,00	147.029,03
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.054.375,60	310.873,76	15.364,20	29.338,42	1.998.900,89
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	30.250,65	0,00	0,00	30.250,65
	14.327.765,27	341.124,41	15.364,20	29.338,42	12.303.541,21
III. FINANZANLAGEN					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	132.577.375,68	9.641.326,06	0,00	0,00	142.218.701,74
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	21.600.446,26	12.301.210,21	0,00	0,00	33.901.656,47
3. Beteiligungen	729.620,00	0,00	0,00	0,00	729.620,00
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.511.913,40	0,00	0,00	0,00	2.511.913,40
	157.419.355,34	21.942.536,27	0,00	0,00	179.361.891,61
GESAMT	175.844.972,10	22.283.660,68	15.364,20	29.338,42	195.763.284,31

Anlagenposition in EUR	kumulierte Abschreibungen				Buchwert	
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Konzern Zugänge	Konzern Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE						
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	4.038.879,49	29.997,00	0,00	0,00	58.972,00	28.975,00
	4.038.879,49	29.997,00	0,00	0,00	58.972,00	28.975,00
II. SACHANLAGEN						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	8.854.492,64	266.608,00	0,00	0,00	1.271.868,00	1.005.260,00
2. Investitionen in fremden Gebäuden	44.343,03	13.693,00	0,00	0,00	102.686,00	88.993,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.773.375,32	182.805,76	15.364,20	29.338,42	281.000,28	377.835,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.250,65
	12.672.210,99	463.106,76	15.364,20	29.338,42	1.655.554,28	1.502.338,65
III. FINANZANLAGEN						
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	37.110.119,29	0,00	0,00	0,00	95.467.256,39	105.108.582,45
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	700.000,00	0,00	0,00	0,00	20.900.446,26	33.201.656,47
3. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	729.620,00	729.620,00
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	138.927,84	6.978,13	0,00	0,00	2.372.985,56	2.434.618,24
	37.949.047,13	6.978,13	0,00	0,00	119.470.308,21	141.474.477,16
GESAMT	54.660.137,61	500.081,89	15.364,20	29.338,42	121.184.834,49	143.005.790,81

BETEILIGUNGSSPIEGEL Österreichisches Verkehrsbüro Aktiengesellschaft

Alle Werte in tsd						
Firma	Sitz	Währung	Anteil %	Eigenkapital	Jahresgewinn/ - verlust	Jahr
Ruefa GmbH	Wien	EUR	100,0%	5.844	5.871	2024
Verkehrsbüro Hotellerie GmbH	Wien	EUR	100,0%	23.744	12.935	2024
Verkehrsbüro Camping GmbH	Wien	EUR	100,0%	2.006	146	2024
Palais Events Veranstaltungen GmbH	Wien	EUR	100,0%	3.614	2.812	2024
Unterstützungseinrichtung f.d. Bediensteten des ÖVB GesmbH ¹	Wien	EUR	100,0%	36	0	2024
Österreichisches Verkehrsbüro Personalbereitstellungs GmbH	Wien	EUR	100,0%	86	0	2024
Verkehrsbüro Finanzmanagement GmbH ²	Wien	EUR	100,0%	182	0	2024
Eurotours Gesellschaft m.b.H.	Kitzbühel	EUR	100,0%	4.328	-667	2024
Verkehrsbüro Liegenschaftsverwaltung GmbH	Wien	EUR	100,0%	1.031	-4	2024
Hotel Ananas Betriebs GmbH	Wien	EUR	100,0%	758	723	2024
Hotel Ananas Besitz GmbH	Wien	EUR	90,0%	204	-330	2024
DDSG - Blue Danube Schifffahrt GmbH	Wien	EUR	50,0%	4.229	450	2024

¹⁾ Verlustausgleichsverpflichtung von Österreichisches Verkehrsbüro AG

²⁾ Ergebnisabführungsvertrag mit Österreichisches Verkehrsbüro AG

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen
 Verbundene Unternehmen im Sinne § 228 (3) UGB der

Alle Werte in tsd

Ruefa GmbH	Sitz	Währung	Anteil %	Stammkapital
Intertravel Reisebüro GmbH	Wien	EUR	67,0%	36

Eurotours GmbH	Sitz	Währung	%	Stammkapital
Eurotours Italia srl	Sommacampagna	EUR	75,1%	20
Eurotours Polska sp.z.o.o.	Krakau	PLN	100,0%	50
Eurotours Deutschland GmbH	München	EUR	100,0%	25

ATH International GmbH	Sitz	Währung	%	Stammkapital
Hotel Management d.o.o.	Laibach	EUR	100,0%	8

Verkehrsbüro Hotellerie GmbH	Sitz	Währung	%	Stammkapital
Verkehrsbüro Ferienhotellerie GmbH	Wien	EUR	100,0%	35
Verkehrsbüro Kongresshotellerie GmbH	Wien	EUR	100,0%	35
ATH International GmbH	Wien	EUR	100,0%	35
VB Hot Entwicklungs GmbH	Wien	EUR	100,0%	35

Verkehrsbüro Liegenschaftsverwaltung GmbH	Sitz	Währung	Anteil %	Stammkapital
Hotel Ananas Besitz GmbH	Wien	EUR	10,0%	35



LAGEBERICHT 2024

Österreichisches Verkehrsbüro AG

1. Berichtsformat und Unternehmensgegenstand

Die Österreichische Verkehrsbüro Aktiengesellschaft erstellt in Erfüllung des § 222 UGB in Verbindung mit § 243 UGB den vorliegenden Lagebericht. Für die Verkehrsbüro Group wird zudem ein Konzernabschluss nach IFRS publiziert und beim Handelsgericht Wien hinterlegt.

Die Österreichische Verkehrsbüro Aktiengesellschaft wurde 1917 gegründet und ist heute ein führendes Unternehmen Österreichs in den Geschäftsfeldern Tourismus und Hotellerie. Sie agiert als strategische Leit- und Holdinggesellschaft ihrer operativen Tochtergesellschaften. Die Ergebnisse dieser Gesellschaften werden über Beteiligungserträge in der GuV ausgewiesen. Sie erbringt zentrale Dienstleistungen für alle Konzernunternehmen, verwaltet alle übrigen Beteiligungen sowie die Immobilien des Konzerns und koordiniert die konzernweiten Aktivitäten. Mit diesem Leistungsspektrum generiert sie Umsatzerlöse aus der Verrechnung von Verwaltungsdienstleistungen an die Tochtergesellschaften sowie Miet- und Pachterlöse aus Immobilien, die sich im Konzerneigentum befinden. Zu den wichtigsten Konzernunternehmen zählen:

- 1.) **Ruefa GmbH**, Wien: Auf Grundlage des Verschmelzungsvertrages vom 17.09.2020 kam es rückwirkend zum 01.01.2020 zur Verschmelzung zwischen der Verkehrsbüro Ruefa Reisen GmbH, FN 106155 k, und der Ruefa GmbH (vormals Verkehrsbüro Touristik GmbH), FN 37975 x.
Es wurde die Verkehrsbüro Touristik GmbH mit Eintragungsbeschluss des HG Wien vom 11.09.2020 auf Ruefa GmbH umfirmiert.
- 2.) **Eurotours GmbH**, Kitzbühel: Spezialisiert auf Incoming-Geschäft, ist das Unternehmen Marktführer und wichtigster Vermittler von touristischen Leistungen, die in Österreich erbracht werden. Seit 2004 wird als zweites Geschäftsfeld der Vertrieb touristischer Produkte durch erfolgreiche Kooperationen mit dem Einzelhandel forciert.
Mit Spaltungs- und Übernahmevertrag vom 17. September 2020 wurde die Beteiligung an der Eurotours GmbH, Kitzbühel, nach den Bestimmungen des Spaltungsgesetzes (SpaltG) mit Gesamtrechtsnachfolgewirkung von der VB Touristik GmbH an die Österreichische Verkehrsbüro AG rückwirkend per 01. Jänner 2020 übertragen.
- 3.) **Verkehrsbüro Hotellerie GmbH**, Wien: Die Gesellschaft betreibt im Rahmen der Marken „Austria Trend Hotels“ und der Franchise Partnerschaften mit Hilton (Spark by Hilton Vienna Donaustadt und Spark by Hilton Vienna Messe Prater) und Radisson (Hotel Rathauspark Wien, Hotel Schillerpark Linz und Radisson Blu Hotel Altstadt) im Geschäftsjahr bis 30.06.2024: 21 Hotels in Österreich, davon 1 Hotel in Österreich in der Tochtergesellschaft Verkehrsbüro Kongresshotellerie GmbH, und 1 Hotel in einer Tochtergesellschaft in Slowenien, mit gesamt 6.606 Betten.

Mit 15 Hotels in Wien und Stadthotels in Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg (6 Hotels), wird die Hauptausrichtung auf Stadthotellerie unterstrichen. Ab 01.07. sind es 14 Hotels in Wien. Für das Hotel Ananas wurde eine eigene Gesellschaft gegründet: Hotel Ananas Betriebs GmbH.

Im Geschäftsjahr 2024 wurde die im Vorjahr begonnene Komplettrenovierung des Austria Trend Hotel Astoria fortgesetzt und abgeschlossen, weshalb das Hotel bis Mai 2024 geschlossen war und keine Umsätze erzielt hat. Weiters wurde die Sanierung eines von der Verkehrsbüro Hotellerie GmbH betriebenen Campingplatzes fortgesetzt, weshalb dieser während des gesamten Geschäftsjahres 2024 ebenfalls geschlossen war. Das Austria Trend Hotel Rathauspark wurde ebenfalls im Geschäftsjahr 2024 renoviert, was zu einer Teilschließung von Ende April bis Anfang August führte. Darüber hinaus wurde der Pachtvertrag betreffend das Hotel Ananas mit 30.06.2024 beendet.

Im Dezember 2024 startete ein Meilenstein in der strategischen Neuausrichtung der Verkehrsbüro Hospitality. Mit den beiden Bassenas Hotels (Hotel Bassena Wien Donaustadt und Hotel Bassena Wien Messe) begann der Startschuss der Franchise-Partnerschaft mit Hilton.

Neben Österreich wird über eine Tochtergesellschaft ein Standort in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana geführt. Zudem betreibt das Unternehmen zwei Campingplätze und ein Palace Hostel in Wien. Die für diesen Geschäftsbereich erfolgsentscheidende Kennzahl ist der RevPAR („revenue per available room“), welcher sich aus der Durchschnittsauslastung und dem Durchschnittspreis ergibt.

- 4.) **Palais Events Veranstaltungen GmbH**, Wien: Die Geschäftstätigkeit besteht aus dem Betrieb des Cafe Central in der Wiener Innenstadt sowie der Betriebsführung von 3 Veranstaltungslocations in der Wiener Innenstadt.

Eine Auflistung aller Beteiligungen zum 31.12.2024 findet sich in der Anlage 2 zum Anhang.

2. Wirtschaftliches Umfeld und Branchentrends

Wirtschaftliches Umfeld

Österreichs Wirtschaft befindet sich derzeit in einer herausfordernden Phase. Laut dem Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) ist die Wirtschaftsleistung im Jahr 2024 um knapp 1 % geschrumpft, und für 2025 wird ein moderates Wachstum von 0,6 % erwartet.

Aktuelle Daten zum Wirtschaftsklima zeigen ebenfalls eine gedämpfte Stimmung. Im Februar 2025 lag der Wirtschaftsklimaindex bei 91,1 Punkten, was unter dem langfristigen Durchschnitt von 100 Punkten liegt. Die anhaltenden geopolitischen Risiken und Unsicherheiten tragen zur Trübung des wirtschaftlichen Ausblicks bei. Die globale Industriekonjunktur und der weltweite Warenhandel kommen erst allmählich wieder in Schwung. Vor diesem Hintergrund dürfte die österreichische Wirtschaft im Jahr 2025 nur um 0,6% wachsen. In der zweiten Jahreshälfte ist eine leichte Konjunkturbelebung zu erwarten, die sich 2026 in einem BIP-Zuwachs von 1,2% niederschlagen wird.

Die anhaltend schwache Wirtschaftsentwicklung zog 2024 einen Anstieg der Arbeitslosenquote auf 7,0% nach sich. Das Beschäftigungswachstum dürfte erst Ende 2025 etwas anziehen, sodass die Arbeitslosenquote 2025 zunächst weiter ansteigen wird und erst 2026 wieder auf 7,0% zurückgehen wird. Die Inflation verlangsamte sich 2024 auf 3% und wird weiter nachlassen, im Jahresdurchschnitt 2025 aufgrund des Anstiegs der Haushaltsenergiepreise zu Jahresbeginn aber noch leicht über 2% liegen (2026: 2%). Das Budgetdefizit dürfte im Jahr 2025 ohne weitere Maßnahmen auf über 4% des BIP steigen. Eine sprunghafte Reduktion des Defizits auf die in den EU-Verträgen festgelegte Höchstgrenze von 3% der Wirtschaftsleistung würde das BIP-Wachstum – je nach Art und Zeitpunkt der Maßnahmen – um ½ bis 1 Prozentpunkt dämpfen.

Entwicklung der Tourismusbranche

Österreich hat nach unsicheren Jahren (2020-2023) deutlich positive Tendenzen. Das Nächtigungsaufkommen verzeichnet in Wien und Österreich neue Bestwerte, der Wiener Flughafen verzeichnet einen neuen Passagierrekord, was die starke touristische Nachfrage unterstreicht.

Trotz einer höheren Auslastung und steigender Nächtigungszahlen, sind die Betriebsergebnisse unter Druck geraten. Die inflationsbedingten Kostensteigerungen, insbesondere bei Energie und Personal, haben die Branche stark belastet.

Durch die stetig steigende Bedeutung von ESG-Kriterien und neue Gästepräferenzen wie beispielsweise dem Trend zu Luxus- und Designaufenthalten oder Low Budget Konzepten sind Entwickler und Betreiber gleichermaßen gefordert, ihre Betriebe dementsprechend anzupassen.

Zudem spielt die Digitalisierung eine immer größere Rolle, wobei künstliche Intelligenz zur Verbesserung des Gästeservice und zur Steigerung der betrieblichen Effizienz eingesetzt wird.

Allgemein

Um Währungsrisiken bestmöglich auszuschalten - touristische Leistungen in angebotenen Destinationen werden teilweise in Fremdwährungen, vor allem in USD, eingekauft – wird über Devisentermingeschäfte der Kurs sofort gesichert und die Produkte mit dem gesicherten Kurs kalkuliert.

3. Umsatz- und Ertragslage

in TEUR	2024	2023	Veränd in %
Umsatzerlöse	13.199	10.646	24,0%
Betriebsleistung	14.172	11.036	28,4%
Aufwendungen für die Betriebsleistung	-19.596	-16.925	15,8%
Betriebsergebnis	-5.424	-5.889	-7,9%
Beteiligungsergebnis	-856	5.458	-115,7%
Ergebnis vor Steuern	-6.280	-431	1356,5%
Jahresergebnis	-5.181	906	-671,8%
Jahresfehlbetrag	-5.181	906	-671,8%
Eigenkapitalrentabilität in %	-6,4	1,1	
Gesamtkapitalrentabilität in %	-3,1	0,7	
Mitarbeiter (Jahresschnitt)	193	159	21,7%

Im Berichtsjahr verzeichnete die Österreichisches Verkehrsbüro AG einen Umsatzzuwachs von 24,0% auf rund 13.199 TEUR. Dieser Zuwachs ist vor allem auf die Erhöhung der Verwaltungskostenumlage an die operativen Bereiche zurückzuführen.

Die Summe der Betriebsaufwendungen ist um 21,6% auf 5.383 TEUR gestiegen. Der Anstieg resultierte unter anderem aus höheren Beratungsaufwänden sowie höheren Mieten für IT-Software und Infrastruktur. Der Personalaufwand liegt mit rund 13.719 TEUR um 14,5% aufgrund von Gehaltserhöhungen bzw. einem höheren Mitarbeiterstand infolge übergetretener Mitarbeiter:innen von den Tochtergesellschaften über dem Vorjahreswert.

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen waren mit rund 493 TEUR um -4,6% niedriger als im Vorjahr.

Das Finanzergebnis liegt bei -856 TEUR aufgrund höherer Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit der Erhöhung von Gesellschafterdarlehen für den Erwerb der Hotel Ananas Besitz GmbH. Im Vorjahr lag das Finanzergebnis bei 5.458 TEUR im Wesentlichen aufgrund der Gewinnausschüttung einer Tochtergesellschaft in Höhe von 6.000 TEUR.

Der Jahresverlust beträgt im Berichtsjahr -5.181 TEUR nach einem Jahresgewinn von 906 TEUR im Vorjahr.

4. Vermögens- und Finanzlage

in TEUR	2024	2023
Gesamtkapital	166.026	135.803
Eigenkapital	80.612	85.793
Eigenkapitalquote	48,6%	63,2%
Verbindlichkeiten	74.711	34.218

Mit 166.026 TEUR liegt die Bilanzsumme der Österreichisches Verkehrsbüro AG zum Stichtag 31.12.2024 um 30.223 TEUR über dem Wert von 2023.

Das bilanzielle Eigenkapital ist mit 80.612 TEUR um 6,0% gegenüber dem Vorjahr gesunken. Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr rund 48,6% und liegt damit über dem Branchendurchschnitt.

Das Unternehmen setzt keine derivativen Finanzinstrumente ein.

5. Geschäftsverlauf der wichtigsten verbundenen Unternehmen**Ruefa GmbH**

Der Preisanstieg im Verlauf der letzten Jahre, vor allem bei den Vorleistungen und den Personalkosten, konnte nicht vollständig durch höhere Reisepreise kompensiert werden, was das laufende Geschäftsergebnis belastet. Zusätzlich drückt ein schwaches Last Minute Geschäft für den Sommer das Umsatzwachstum. Die Umsatzerlöse können im Vergleich zum Vorjahr gesteigert werden, allerdings bleibt das Wachstum auf einem moderaten Niveau (+1,3%). Der Rohertrag inkl. sonstige betriebliche Erträge steigt im Vorjahresvergleich um 22,5% an. Allerdings sind im Geschäftsjahr 2024 Erträge aus der Auflösung der COVID-Vorsorgen in Höhe von 8.319 TEUR enthalten.

Eurotours Gesellschaft mbH

Die in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Umsatzerlöse werden überwiegend im Inland getätigt und konnten Im Geschäftsjahr 2024 um 1,0% leicht gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

Der Rohertrag inkl. der sonstigen betrieblichen Erträge steigt im Vorjahresvergleich um 4,9% an. Dieser ist allerdings nur bedingt mit dem Vorjahr vergleichbar, da im Geschäftsjahr Erträge der Auflösung der COVID-Vorsorgen (Rückstellungen und Einzelwertberichtigungen) mit EUR 2.387.630,26 (2023: TEUR 0) enthalten sind. Zudem sind in den sonstigen betrieblichen Erträgen Auflösungen verjährter Habensalden mit EUR 350.258,89 (2023: TEUR 492), sowie aus sonstigen Personalkostenzuschüssen mit EUR 182.929,41 (2023: TEUR 165) enthalten.

Verkehrsbüro Hotellerie GmbH

2024 konnte der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um 9,5% gesteigert werden. Der Rohertrag beinhaltet sonstige betrieblichen Erträge in Höhe von 21.371 TEUR.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 21.371 TEUR beziehen sich im Geschäftsjahr im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung der COVID-Vorsorgen (Rückstellungen und Einzelwertberichtigungen) in Höhe von 5.758 TEUR sowie darüberhinausgehender Erträge aus der Neuverteilung der zustehenden Beträge innerhalb des Unternehmensverbunds in Höhe von 13.532 TEUR.

6. Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren

Die Anzahl der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter im Geschäftsjahr 2024 beträgt 193 Angestellte. Für die Verkehrsbüro Group als Dienstleistungsunternehmen ist das Know-How aller Mitarbeiter ein wesentliches Erfolgskriterium. Deshalb haben alle Mitarbeiter Zugang zu einem umfangreichen betrieblichen Aus- und Weiterbildungsprogramm. Weiters existieren Angebote zu Arbeitsorganisation & Work-Life-Balance und Persönlichkeitsentwicklung. Das für alle Unternehmen der Verkehrsbüro Group festgelegte Mission Statement und das daraus abgeleitete Leitbild zeigen ein klares Bekenntnis zu einem fairen Umgang mit den Mitarbeitern.

Die Verkehrsbüro Group kommt ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt und Gesellschaft engagiert in Form mehrerer Initiativen und Schwerpunktsetzungen nach. Im Geschäftsbereich Hotellerie führen mehrere Standorte das Österreichische Gütesiegel für Tourismusbetriebe und bringen damit ihr explizites Umweltbewusstsein zum Ausdruck. Soziales Engagement wird als Sponsoringpartner zahlreicher österreichischer Non-Profit Organisationen bewiesen. Aspekte des Umweltschutzes werden auch bei der Erstellung der touristischen Angebote beachtet, beispielsweise gibt es die Möglichkeit der Buchung eines "Go Green Package", welches die umweltfreundliche Anreise der Gäste fördert.

Aufgrund der zunehmenden Einbettung von ESG-Prinzipien entsteht fortlaufende Bewusstseinsbildung bei Mitarbeiter:innen.

7. Forschung und Entwicklung

Weder für das Geschäftsjahr 2024 noch für das Vorjahr sind Aufwendungen für Forschung oder Entwicklung angefallen.

8. Risikobericht

In der Verkehrsbüro Group ist ein umfassendes Risikomanagementsystem integriert, das in der Gesamtverantwortung des Vorstandes liegt. Der Vorstand definiert die Risikopolitik und -strategie des Unternehmens mit dem Ziel, ertragsorientiertes Wachstum sicherzustellen.

Das Risikomanagementsystem und darüberhinausgehende Regelungen zur frühzeitigen Identifikation von bestandsgefährdenden Risiken und wesentlichen Einflussfaktoren auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden laufend an aktuelle Erfordernisse angepasst. Die wichtigsten Instrumente zur Risikokontrolle sind der Planungs- und Controllingprozess, konzernweite Richtlinien, die laufende Berichterstattung sowie das Interne Kontrollsystem (IKS).

Rechtliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Covid-19 Förderungen

Im Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurden Vorsorgen im Zusammenhang mit Covid-Förderungen, welche die damals geltenden Obergrenzen im Konzern überschritten, gebildet. Dies betraf Vorsorgen für noch nicht ausbezahlte Covid-Förderungen (Einzelwertberichtigungen) sowie drohende Rückzahlungsverpflichtungen von bereits gewährten Covid-Förderungen (Rückstellungen) aufgrund der unsicheren Rechtslage, welche besagte, dass geltende Obergrenzen nicht für eine einzelne Gesellschaft, sondern für den gesamten Unternehmensverbund anzuwenden seien.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden die „Richtlinien zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Umwidmung von Obergrenzen überschreitenden Beihilfen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) in einen Verlustersatz, einen Schadensausgleich oder eine De-minimis-Beihilfe“ veröffentlicht. Die Richtlinien sahen eine Umwidmung von Überschreitungsbeiträgen bis zum 31. Oktober 2024 durch einen Adressaten des Unternehmensverbunds vor. Die Österreichisches Verkehrsbüro AG hat als Adressat für alle Gesellschaften des Unternehmensverbunds einen Antrag auf Umwidmung der überschreitenden Beihilfen in einen Schadensausgleich eingebracht.

Da der Antrag fristgerecht eingebracht wurde und alle sachlichen Voraussetzungen für die Umwidmung erfüllt werden, können sämtliche überschreitenden Beihilfen umgewidmet werden. Daher wurden gebildete Vorsorgen im Geschäftsjahr 2024 aufgelöst, wobei die Verteilung der zustehenden Beträge auf die einzelnen Gesellschaften des Unternehmensverbunds aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage ebenfalls neu berechnet wurde.

Allgemeine wirtschaftliche Risiken

Die gesamte Tourismusindustrie – und somit auch die Geschäftstätigkeiten der Verkehrsbüro Group – wird durch externe Faktoren wie Naturkatastrophen, Epidemien, wie der aktuellen COVID-19 Pandemie, politische Ereignisse, Gefährdung der Sicherheit durch Terrorismus, aber auch durch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinflusst.

Covid-19:

Im Jahr 2024 hat sich der Tourismus weitgehend von den direkten Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erholt, doch die Veränderungen, die durch die Pandemie angestoßen wurden, wirken weiterhin nach. Nachhaltigkeit, digitale Lösungen, Veränderungen im Reiseverhalten und Gesundheitsvorkehrungen bleiben prägende Themen für den Tourismus.

Ukraine-Russland:

Die Auswirkungen der russischen Invasion in der Ukraine auf den Tourismussektor im Jahr 2024 werden weiterhin durch geopolitische Unsicherheiten, wirtschaftliche Konsequenzen und internationale Reaktionen geprägt. Der Krieg hat zu steigenden Energiepreisen geführt, was die Reisekosten in Europa und anderswo erhöht hat. Höhere Betriebskosten bei Fluggesellschaften und Reiseveranstalter führten zu Preiserhöhungen für Flüge und Unterkünfte. Zudem gab es durch die internationalen Sanktionen und die Störung der globalen Lieferketten eine Erhöhung der Preise für viele touristische Produkte und Dienstleistungen. Die weitere Entwicklung wird laufend beobachtet, um im Bedarfsfall mit gegensteuernden Maßnahmen reagieren zu können.

Finanzielle und rechtliche Risiken

In der Verkehrsbüro Group ist ein zentrales Treasury-Management eingerichtet, das alle wesentlichen Transaktionen im Finanzbereich wahrnimmt. Für diesen Zweck wurde die Verkehrsbüro Finanzmanagement GmbH als Konzerngesellschaft gegründet, die sowohl den laufenden Liquiditätsbedarf der einzelnen Tochtergesellschaften der Verkehrsbüro Group als auch die Geldanlagen und die Kreditaufnahmen aller Pooling-Teilnehmer verwaltet. Eine Veranlagung erfolgt in der Regel kurzfristig auf Festgeldkonten. Es werden keine spekulativen Finanzgeschäfte getätigt.

Eine weitere Maßnahme zur Überwachung des Liquiditätsrisikos ist eine Liquiditätsplanung. Diese unterliegt einem ständigen Monitoring und wird laufend aktualisiert, sodass etwaige Liquiditätserfordernisse rechtzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung ergriffen werden können. Die Liquiditätsplanung beinhaltet zudem verschiedene Szenarien zum weiteren Verlauf der Geschäftstätigkeit.

Im Geschäftsbereich Travel ist nahezu kein Debitorenrisiko gegeben, da eine vollständige Bezahlung der Reise vor der Leistungserbringung erfolgt. Im Bereich Hospitality wird ein Großteil der Umsätze über Kreditkarteninkasso abgewickelt. In allen Fällen von Verkäufen auf Rechnung wird eine Bonitätsprüfung auf Basis streng festgelegter Vorgaben in Zusammenarbeit mit renommierten, international tätigen Geschäftsinformationsanbietern durchgeführt.

Für eventuelle Schadensfälle und Haftungsrisiken werden Versicherungen abgeschlossen, die regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) liegt in der Gesamtverantwortung des Vorstands. In der Verkehrsbüro Group ist das Konzernressort Corporate Governance als eine dem Vorstand unterstellte Stabstelle eingerichtet, die die Einhaltung des IKS umfassend kontrolliert. Der Verantwortungsbereich des Konzernressorts Corporate Governance erstreckt sich neben der regelmäßigen Revision von Abteilungen und Unternehmenseinheiten auch auf das Durchführen von Schulungen und die laufende Evaluierung von Prozessen.

Auf Grundlage eines genehmigten jährlichen Revisionsplans werden operative Profitcenter wie auch Ressorts der Holdinggesellschaft regelmäßigen Routinerevisionen sowie Anlassrevisionen unterzogen. Das Konzernressort Corporate Governance überprüft operative Prozesse hinsichtlich Risikomanagement und Effizienzverbesserungsmöglichkeiten und überwacht die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, interner Richtlinien sowie Prozessrichtlinien und -verfahren. Bei diesen Aufgaben orientiert sie sich an den „International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing“.

9. Ausblick

Laut dem Ruefa Reisekompass 2025 planen 89 % der Österreicher:innen im Jahr 2025 zu verreisen. Die Hauptreisezeit bleibt der Sommer, insbesondere Juli und August, wobei auch die Vor- und Nachsaison, wie April und Juni, zunehmend beliebter werden. Insgesamt planen die Österreicher:innen 2025 analog zu 2024 im Schnitt wieder 19 Tage Urlaub. Trotz wirtschaftlicher Herausforderungen zeigen 41 % der Befragten keine Beeinträchtigung ihrer Reisepläne durch die aktuelle Teuerung. 17 % möchten die günstigere Nebensaison nutzen, 14 % von Frühbucher-Angeboten profitieren und 12 % planen, weniger oft zu verreisen. Die geplanten durchschnittlichen Ausgaben pro Person für den Urlaub 2025 liegen bei 2.073 Euro – die Schwelle der geplanten Urlaubsausgaben von 2.000 Euro ist somit wie im Vorjahr weiterhin überschritten und verdeutlicht den Stellenwert von Reisen und Urlaub. Zusammenfassend zeigt der Ruefa Reisekompass 2025, dass die Österreicher:innen trotz wirtschaftlicher Unsicherheiten ihre Reiselust beibehalten und vielfältige Urlaubserlebnisse suchen.

Tourismustrends 2025

Im Jahr 2025 zeichnen sich mehrere bemerkenswerte Tourismustrends ab, die das Reiseverhalten beeinflussen:

Off-Season-Reisen (Saisonverlängerung):

Angesichts von Überfüllung und höheren Preisen in der Hauptsaison bevorzugen immer mehr Reisende Reisen außerhalb der Spitzenzeiten. Laut der European Travel Commission planen 73 % der Europäer, zwischen Oktober 2024 und März 2025 zu reisen, was einem Anstieg von 6 % gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Destination Dupes:

Reisende suchen zunehmend nach weniger bekannten Alternativen zu beliebten Touristenzielen. Beispielsweise entdecken sie Städte wie Hallstatt in Österreich oder Bolgheri in Italien, die authentischen Erlebnisse ohne die üblichen Menschenmengen bieten.

Abenteuer- und Wellness-Reisen:

Es gibt eine steigende Nachfrage nach Reisen, die sowohl Abenteuer als auch Wellness kombinieren. Reisende suchen nach Aktivitäten in der Natur, die mit Möglichkeiten zur Entspannung und Erholung verbunden sind.

Nachhaltigkeit und verantwortungsbewusstes Reisen:

Umweltbewusstsein beeinflusst zunehmend die Reiseentscheidungen. Viele Reisende bevorzugen nachhaltige Unterkünfte und Aktivitäten, die die lokale Gemeinschaft unterstützen und die Umwelt schonen.

Diese Trends spiegeln ein wachsendes Interesse an authentischen, nachhaltigen und vielfältigen Reiserlebnissen wider, die sowohl Abenteuer als auch Erholung bieten.

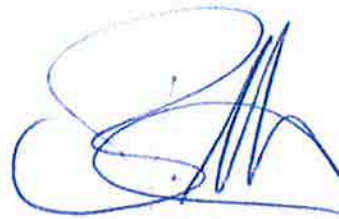
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Markt für Reisedienstleistungen kontinuierlich wächst und Kunden stellen zunehmend höhere Anforderungen an Produktvielfalt, Transparenz und Vergleichbarkeit. Um den Kundenbedürfnissen gerecht zu werden, sind ein professioneller und flexibler Ansatz sowie zeitnahe Reaktionen auf Änderungen im Kundenverhalten erforderlich. Ein hohes Maß an Kundenorientierung und Reaktionsfähigkeit ist der Schlüssel, um in diesem sich ständig verändernden Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.

Wien, am 29. April 2025

Der Vorstand



Martin Winkler, MBA
Vorsitzender des Vorstandes



Dipl.-Kffr. Univ. Birgit Wallner
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufssüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalisierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

EY | Building a better working world

EY setzt sich für eine besser funktionierende Welt ein, indem wir neuen Wert für Kund:innen, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie helfen wir unseren Kund:innen, die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Lösungen für die drängendsten Herausforderungen von heute und morgen zu entwickeln.

Unsere EY-Teams betreuen das volle Spektrum an Services in der Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Steuerberatung sowie Strategie- und Transaktionsberatung. Angetrieben von branchenspezifischen Erkenntnissen, einem global vernetzten, multidisziplinären Netzwerk und vielfältigen Ökosystempartner:innen, erbringen wir Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Gebieten.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Serviceportfolio von EY.

All in to shape the future with confidence.

EY bezieht sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kund:innen. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/at/datenschutz verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com/at.

© 2025 Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.